

UnternehmerCircle®

4. Familienunternehmertag Stift Göttweig 2016

Eigentum und unternehmerische Verantwortung in Europa

emer. Univ.-Prof. DDr. Hubert Ritt

Der Wert der Geschäftsführung und des Gesellschaftereinflusses

Dr. Eugen Strimitzer, WP/StB

Erbrecht in Österreich und Deutschland – ein kurzer Vergleich

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M.

Dr. Stephan Probst, RA

Im Gespräch mit:

Univ.-Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb

*Zentrale Herausforderungen für
Unternehmer unter dem Aspekt
der unternehmerischen
Verantwortung und Vorsorge*





Erbrecht in Österreich und Deutschland – ein kurzer Vergleich

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M.

Dr. Stephan Probst, RA

Erbrecht ist ein Rechtsbereich, der in besonderer Weise in der Kultur, Tradition und Werteordnung eines Landes verwurzelt ist. Das Erbrecht beruht in Österreich und in Deutschland auf vergleichbaren Rechtsgrundlagen. Ein genauerer Blick zeigt jedoch, dass im Einzelnen doch wesentliche Unterschiede bestehen, die sich gerade auf die Unternehmensnachfolge auswirken. So kennt das deutsche Recht im Erbrecht etwa den Nachlass nicht. Im Eheerbrecht gilt in Österreich nach der gesetzlichen Regelung die Gütertrennung, von der abgegangen werden kann, in Deutschland hingegen die Zugewinnsgemeinschaft. Die Zugewinnsgemeinschaft erfasst auch das unternehmerische Vermögen und ist unabhängig, welcher Ehepartner zu dem Vermögenserwerb konkret beigetragen hat. Bei unternehmerischen Vermögen wird daher vielfach eine vertragliche Regelung getroffen. Im Überblick stellen sich die maßgeblichen – auf die Unternehmensnachfolge bezogenen – Unterschiede wie folgt dar:

1. Wahl des anwendbaren Erbrechts

Dem Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland kommt deshalb große Bedeutung zu, weil mit 17. August 2015 die Europäische Erbrechtsverordnung¹ in Kraft getreten ist und sich das anwendbare Erbrecht gem Art 21 Abs 1 EU-Erb-VO grundsätzlich nach dem Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers bestimmt. Auf dieser Grundlage kann durch Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Rechtswahl getroffen werden, etwa durch den Wechsel des Wohnsitzes aus Deutschland nach Österreich, wodurch das österreichische Erbrecht zur Anwendung gelangt.

2. Erwerb von Todes wegen

Das kausale Prinzip durchzieht das österreichische Zivilrecht, damit auch das Erbrecht. Der Erwerb einer Sache wird auch im Erbrecht nach dem Prinzip von Titel und Modus vollzogen. Der Erwerb von Todes wegen vollzieht sich nach österreichischem Recht in zwei Schritten. Der Erbe erwirbt das Vermögen nicht unmittelbar aufgrund des Todes oder bei Tod des Erblassers, sondern erst kraft gerichtlicher Einantwortung. Erst mit der Einantwortung erlangt er Eigentum an den Gegenständen. Die Zwischenphase wird mit der Verlassenschaft überbrückt. Die Verlassenschaft ist eine juristische Person. Sie beginnt mit dem Tod des Erblassers und endet mit der Einantwortung. Die Verlassenschaft hat Krücken- oder Hilfsfunktion. Sie dient der Abwicklung des Eigentumserwerbs als Vermögenssammelbecken und zum Schutz der Interessen von Dritten, insbesondere von Pflichtteilsberechtigten. Die Berechtigung der Erben, das noch nicht eingantwortete, aber den Erben später zukommende Vermögen zu verwalten, besteht gem § 810 ABGB ab Abgabe der Erbantrittserklärung. In verschiedenen Fällen, etwa wenn die Erben unbekannt oder uneinig sind, widersprechende Erbantrittserklärungen vorliegen oder die Erben nicht zur Verwaltung der Verlassenschaft gewillt oder imstande sind, bestellt das Gericht erforderlichenfalls einen Verlassenschaftsverwalter, der den Erben von der Verwaltung der Verlassenschaft nach § 810 ABGB ausschließt. Geschäfte, die nicht zum ordentlichen Geschäftsbetrieb gehören, setzen unabhängig von der Verwaltung durch Erben oder Verlassenschaftsverwalter die Genehmigung des Gerichts voraus.

Mehrere Erben bilden die Miterbengemeinschaft, die als Quotengemeinschaft am gemeinsamen Erbrecht entsteht. Die Miterben verwalten die Verlassenschaft gemeinsam nach den Bestimmungen gem

¹ VO (EU) Nr 650/2012 vom 4. Juli 2012.

§ 833 ff ABGB. Nach der Einantwortung wandelt sich die Verwaltungsgemeinschaft zu einer Miteigentumsgemeinschaft an den einzelnen Gegenständen der Verlassenschaft, nur teilbare Forderungen zerfallen nach Erbquoten in Teilforderungen. Die Erbengemeinschaft kann durch Erbteilungsübereinkommen oder durch Erbteilungsklage geteilt werden, frühestens allerdings mit Wirkung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Einantwortung.

Im Vergleich dazu ist das deutsche Erbrecht vom Selbsterwerb der Erben geprägt. Gem § 1922 BGB geht das Vermögen des Erblassers mit dessen Ableben automatisch auf den Erben über. Das deutsche Recht kennt keine Verlassenschaft als juristische Person zum Zweck des Übergangs bis zum Erwerb durch den Erben. Der Erbe erwirbt sofort mit dem Ableben des Erblassers alle vererblichen Rechte und Pflichten und ist zur Verwaltung des erworbenen Vermögens, dh des Nachlasses, berechtigt. Die private Verwaltung des Vermögens durch den Erblasser geht mit dessen Ableben übergangslos in die private Verwaltung durch den Erben über. Zu einer staatlichen Verwaltung des Nachlasses kommt es nur im Ausnahmefall, wenn etwa der Erbe unbekannt ist oder sich nicht um den Nachlass kümmert und dadurch der Bestand des Nachlasses gefährdet ist. In diesen Fällen kann das Gericht grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen, bei Erforderlichkeit der Nachlasssicherung auf Antrag eines Nachlassgläubigers hat es insbesondere einen Nachlasspfleger bestellen, der den Nachlass zu sichern und gegebenenfalls auch als gesetzlicher Vertreter des Erben den Nachlass zu verwalten hat. Wichtige Geschäfte bedürfen der Genehmigung des Gerichts oder sind – wie etwa die Schenkung von Nachlassgegenständen – von der Vertretung durch den Nachlasspfleger ausgenommen. Im Unterschied zur österreichischen Rechtslage verdrängt die Bestellung des Nachlasspflegers nicht die Rechtsmacht des Erben, theoretisch kann es daher zu „Doppelverfügungen“ über den Nachlass kommen, die grundsätzlich nach dem Prioritätsprinzip aufzulösen sind.

Bei einer Erbenmehrheit fällt das Vermögen des Erblassers mit dessen Ableben gem § 2032 BGB als gemeinschaftliches Vermögen den Miterben als Miterbengemeinschaft zu, die als Gesamthandsgemeinschaft und grundlegend wie eine deutsche Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestaltet ist. In diesem Fall bleibt der Nachlass als gemeinschaftliches Sondervermögen neben den jeweiligen Eigenvermögen der Miterben bestehen. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens durch die Erbengemeinschaft richtet sich nach §§ 2038 ff BGB, ist im Einzelnen kompliziert und setzt grundsätzlich gemeinschaftliche, dh einstimmige Entscheidungen voraus; Einzel- oder

Mehrheitsentscheidungen der Miterben sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Gesamthandsgemeinschaft kann grundsätzlich jederzeit und ohne wichtigen Grund auf Verlangen eines Miterben durch Auseinandersetzung beendet werden. Die Miterben können durch Vereinbarung, der Erblasser durch letztwillige Verfügung anderes vorsehen, die Auseinandersetzung etwa an wichtige Gründe binden oder sogar dauerhaft ausschließen.

3. Pflichtteilsrecht

Nach österreichischem Recht gewährt das Pflichtteilsrecht den pflichtteilsberechtigten Kindern und dem Ehepartner bzw eingetragenen Partner jeweils den Wert der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Das Gesetz räumt dem Pflichtteilsberechtigten seit der Erbrechtsnovelle 2015 keinen Anspruch mehr auf Liquidität ein, sondern einen Wertanspruch, der in unterschiedlichen Gestaltungen, etwa einer Rente, eines Genussrechts, einer Beteiligung gedeckt werden kann. Entscheidend ist allein die Bewertung der Zuwendung im Zeitpunkt der Gewährung, nicht der unmittelbare Liquiditätszufluss. Nach österreichischem Recht ist es dem Erblasser daher unbenommen, belastete Vermögenswerte, etwa dinglich belastete Liegenschaften, oder auch erbrechtlich, etwa durch Auflagen und Nacherbschaften, belastete Zuwendungen zur Deckung des Pflichtteils heranzuziehen. Nur soweit der Pflichtteil nicht durch den Vermögenswert der zugedachten Zuwendungen des Erblassers an den Pflichtteilsberechtigten gedeckt ist, besteht ein Pflichtteils(ergänzungs)anspruch als Geldanspruch. Der Pflichtteilsanspruch ist sofort beim Ableben fällig und wird ab diesem Zeitpunkt gesetzlich verzinst, er kann allerdings erst ein Jahr nach dem Ableben des Verstorbenen gerichtlich durchgesetzt werden. Deutlich ausgebaut wurden die Stundungsmöglichkeiten durch den Verstorbenen bzw den Erblasser im Testament sowie die ergänzenden Stundungsmöglichkeiten durch das Gericht, um den Geldbetrag erst zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu müssen.

Nach deutschem Recht können die Kinder, der Ehepartner bzw Lebenspartner und – nachrangig – die Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt sein. Ist eine pflichtteilsberechtigte Person von der Erbfolge ausgeschlossen, hat sie einen Pflichtteilsanspruch auf den Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Entscheidender Unterschied zur österreichischen Rechtslage ist, dass nach deutschem Recht der Pflichtteilsberechtigte gem §§ 2306 f ABGB die Zuwendung eines

belasteten Erbrechts oder eines Vermächnisses – unabhängig von deren Werthaltigkeit – ausschlagen und den vollen Pflichtteilsanspruch in Geld geltend machen kann. Das Pflichtteilsrecht in Deutschland gewährt daher einen Anspruch auf Liquidität, der beim Ausschluss von der (unbelasteten) Erbfolge als Geldanspruch sofort beim Ableben entsteht und sofort fällig ist. Gem § 2331a BGB kann der belastete Erbe eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs verlangen.

Aus der Perspektive des Erblassers ist das deutsche Pflichtteilsrecht unflexibler als das österreichische Pflichtteilsrecht, da der Erblasser die Art der Deckung des Pflichtteils nicht frei durch Zuwendung irgendeines Vermögenswertes bestimmen kann.

Das österreichische Recht anerkennt die Pflichtteilsminderung. Eine Pflichtteilsminderung ist gem § 776 Abs 1 ABGB bereits dann möglich, wenn über einen längeren Zeitraum kein Kontakt mehr bestanden hat.² Künftig wird die Pflichtteilsminderung auch zwischen Ehepartnern möglich sein, wenn sie einander über einen solchen Zeitraum vor dem Ableben nicht mehr gesehen haben, aber am Papier noch verheiratet sind.³

Nach deutschem Recht besteht keine vergleichbare Möglichkeit zur Pflichtteilsminderung. Geradezu umgekehrt verlangt der BGH etwa eine Unterhaltsleistung von Kindern gegenüber den Eltern, selbst wenn 27 Jahre lang kein Kontakt mehr bestanden hat.⁴ Der Entzug des Pflichtteils gem § 2333 BGB ist an hohe Anforderungen gebunden, die schwere Rechtsverletzungen voraussetzen und im Vergleich zur österreichischen Rechtslage nach § 770 ABGB insgesamt etwas enger gestaltet sind.

4. Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden

Nach österreichischem Recht werden Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen unbeschränkt berücksichtigt, dh sie sind jedenfalls zu berücksichtigen, unabhängig davon, wie lange die Schenkung bereits zurückliegt. Gegenüber nicht pflichtteilsberechtigten Personen besteht nach österreichischem Recht eine Anrechnungspflicht nur während der letzten zwei Jahre vor dem Ableben des Schenkers. Die Frist von zwei Jahren beginnt aber nur zu laufen, wenn gem § 782 Abs 1, § 788 ABGB das Geschenk wirklich gemacht, dh das Vermögensopfer endgültig erbracht wurde, daher etwa bei einer

Schenkung kein Widerruf oder bei einer Stiftung kein Widerrufs- und Änderungsrecht vorbehalten wurde. § 784 ABGB nimmt ua Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken generell von der Anrechnung aus. Der Erblasser kann daher bis zum letzten Atemzug Schenkungen an gemeinnützigen Einrichtungen vornehmen, die für die Anrechnung auf den Pflichtteil nicht berücksichtigt werden.

Nach deutschem Recht können lebzeitige Schenkungen, die der Erblasser innerhalb von 10 Jahren vor seinem Ableben an pflichtteilsberechtigte oder an nicht pflichtteilsberechtigte Personen erbracht hat, gem § 2325 BGB der Anrechnung unterworfen werden. Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage gilt daher grundsätzlich auch für Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte eine Beschränkung auf die letzten zehn Jahre vor dem Ableben des Erblassers. Allerdings muss § 2327 BGB berücksichtigt werden, wonach ein Pflichtteilsberechtigter, der die Anrechnung von Schenkungen an Dritte verlangt, sich selbst vom Erblasser erhaltene Schenkungen unbefristet auf die Pflichtteilerhöhung anrechnen lassen muss. Ähnlich wie nach österreichischem Recht muss für den Beginn der Zehnjahresfrist das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum endgültig aufgegeben worden sein. Als Besonderheit gilt die Abschmelzungsregel gem § 2325 Abs 1 Satz 1 BGB, wonach der anzurechnende Wert sich mit jedem fortschreitendem Jahr vor dem Ableben des Erblassers bis zum Erreichen der Zehnjahresfrist um 10 % verringert. Eine der österreichischen Rechtslage vergleichbare Ausnahme für gemeinnützige Schenkungen von der Anrechnung besteht im deutschen Recht nicht.

5. Ehegattenerbrecht

Nach österreichischem Recht verfügen der Ehepartner und der eingetragene Partner über ein gesetzliches Erbrecht. Voraussetzung für das gesetzliche Erbrecht ist die aufrechte Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers, ein zu diesem Zeitpunkt anhängiges Verfahren über die Auflösung der Ehe ändert daran grundsätzlich nichts. Ist allerdings ein derartiges Verfahren anhängig und besteht für den Fall der rechtskräftigen Auflösung bereits eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse, wird gem § 746 Abs 2 ABGB gesetzlich vermutet, dass diese Vereinbarung auch für die Auflösung der Ehe durch Ableben gilt; in diesem Fall steht kein

² EB 688 BlgNR 25. GP zu § 776 ABGB: 20 Jahre.

³ Zöchling-Jud in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 87.

⁴ BGH vom 12.2.2014 – XII ZB 607/12, NJW 2014, 1177.

gesetzliches Erbrecht zu. Im Erbrecht wird das gesamte Vermögen berücksichtigt, auch unternehmerisches Vermögen unterliegt dem Erbrecht. Die Höhe des gesetzlich zustehenden Erbteils richtet sich gem § 744 Abs 1 ABGB danach, mit welchen Verwandten des Erblassers der Ehepartner zusammentrifft: Kommen auch Kinder des Erblassers zum Zug, erbt der Ehepartner ein Drittel. Sind keine Kinder vorhanden, erbt der Ehepartner zwei Drittel neben den Eltern, fallen diese weg, auch jeweils deren Erbteile. Der eheliche Güterstand, nach dem Gesetz der Güterstand der Gütertrennung, hat nach österreichischem Recht keinen Einfluss auf die Höhe des gesetzlichen Erbteils. Darüber hinaus steht dem Ehepartner der gesetzliche Voraus gem § 745 Abs 1 ABGB zu, der das grundsätzlich unbefristete Recht, im gemeinsamen Haus weiter zu wohnen, sowie den Anspruch auf den Hausrat, der zum gemeinsamen Haushalt gehört, beinhaltet.

Dem Lebensgefährten steht gem § 748 ABGB nachrangig ein außerordentliches gesetzliches Erbrecht sowie gem § 745 Abs 2 ABGB ein zeitlich auf ein Jahr beschränkter gesetzlicher Voraus zu. Im Falle einer Scheidung unterliegt unternehmerisches Vermögen nicht dem ehelichen Aufteilungsanspruch, gegebenenfalls besteht ein angemessener Ausgleichsanspruch.

Nach deutschem Recht verfügen der Ehepartner und der eingetragene Lebenspartner wie nach österreichischem Recht über ein gesetzliches Erbrecht. Voraussetzung für das gesetzliche Erbrecht ist ebenso die aufrechte Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers. Hat der Erblasser aber noch zu Lebzeiten die Auflösung der Ehe beantragt oder ihr zugestimmt und lagen die Voraussetzungen dafür vor, erlischt gem § 1933 BGB das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ausnahmsweise. Auch nach deutschem Recht bezieht sich das Erbrecht auf das gesamte Vermögen des Erblassers, daher auch auf das unternehmerische Vermögen. Die Höhe des gesetzlich zustehenden Erbteils richtet sich gem § 1931 BGB einerseits danach, mit welchen Verwandten des Erblassers der Ehepartner zusammentrifft, als wesentlicher Unterschied gegenüber dem österreichischen Erbrecht aber auch nach dem maßgeblichen ehelichen Güterstand: Dem Ehepartner stehen neben Nachkommen des Erblassers ein Viertel, neben Eltern und deren Nachkommen sowie neben den Großeltern die Hälfte zu. Fallen die Großeltern weg, erhält der Ehepartner auch deren Erbteile. Haben die Ehepartner im Zeitpunkt des Erbfalls im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten um ein Viertel. Neben Nachkommen des Erblassers erhält der Ehepartner daher die Hälfte, neben sonstigen zum Zug kommenden Verwandten drei Viertel.

Diese Erhöhung des gesetzlichen Erbrechts ist unabhängig davon, ob der erbende Ehepartner zu dem ehelichen Zugewinn beigetragen hat. Es handelt sich um einen pauschalen Zugewinnausgleich, in den unternehmerisches Vermögen wie sonstiges Vermögen einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Ehepartner Geld in das Unternehmen eingebracht hat. Ist als ehelicher Güterstand Gütertrennung vereinbart, erhöht sich die gesetzliche Erbquote des Ehepartners nur neben einem Einzelkind auf die Hälfte, neben zwei Kindern auf ein Drittel. Auch nach deutschem Erbrecht steht dem Ehepartner gem § 1932 BGB ein gesetzlicher Voraus zu, der allerdings im Vergleich zur österreichischen Rechtslage beschränkter ist.

Der Lebensgefährte hat nach deutschem Recht kein gesetzliches Erbrecht. Hat er vom Erblasser Unterhalt bezogen, gilt er als „Familienangehöriger“ im Sinne von § 1969 BGB und hat daher einen zeitlich auf 30 Tage begrenzten Anspruch auf Unterhalt und Benutzung der gemeinsamen Wohnung.

Im Falle einer Scheidung erhält ein Ehepartner auf Grundlage des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft einen Ausgleichsanspruch auf die Hälfte des Zugewinns, daher gegebenenfalls auch auf die Hälfte des Verkehrswerts eines Unternehmens. Eine Ausnahme von unternehmerischem Vermögen aus dem Ausgleichsanspruch besteht nach deutschem Recht nicht. Wird Gütertrennung als Güterstand vereinbart, besteht hingegen kein Ausgleichsanspruch, der Ehepartner wird daher nicht am Vermögenszugewinn des anderen Ehepartners beteiligt. Für den nicht zu an einem (unternehmerischen) Zugewinn unmittelbar beteiligten Ehepartner ist daher die Zugewinnngemeinschaft vorteilhafter, für den unmittelbar beteiligten Ehepartner hingegen die Vereinbarung einer Gütertrennung. Empfehlenswert ist eine ausgleichende ehevertragliche Vereinbarung.

Zusammenfassung

Der Überblick zeigt, dass das österreichische und deutsche Erbrecht auf dem Prinzip der Familienerbfolge, die die Rechtsnachfolger und Eheleute erfasst, beruht. In zahlreichen Einzelbereichen bestehen aber maßgebliche Unterschiede, die nicht nur im Todesfall zu beachten sind, sondern auch für die vorweggenommene Erbfolge unbedingt zu beachten sind.

Lebenslauf Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M.

Susanne Kalss ist seit 2003 Professorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie ist auf Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht spezialisiert. Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bilden das Stiftungsrecht und das Recht der Familienunternehmen. Sie ist Mitveranstalterin des Familienunternehmertages und der Reihe „Familienunternehmen in Fällen“.

www.familienunternehmen.co.at
www.wu.ac.at

Lebenslauf Dr. Stephan Probst, RA

Dr. Stephan Probst betreut mit seinem Team die Gebiete Immobilienrecht, Familienunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Stiftungs- und Vereinsrecht. Als Mitglied diverser nationaler Fachausschüsse berät er Interessenvertretungen in der Phase der Gesetzgebung. Dr. Probst ist Co-Autor des Handbuchs „Erbrecht und Vermögensnachfolge“ (2010) und hat gemeinsam mit Univ.-Prof. Susanne Kalss das „Handbuch des Familienunternehmens“ (2013) verfasst.

www.neudorferlaw.at

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber:

Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft
1010 Wien | Wipplingerstraße 25
Tel.: +43 1 534 51-0 | Fax: +43 1 534 51-221

Die Meinung der Autoren spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers wider. Die Reproduktion von Bildern und Texten ohne schriftliche Einverständniserklärung des Medieninhabers ist untersagt.

Redaktion:

Dr. Heinrich Weninger
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft

Marketing:

Anita Ilic
Leitung Marketing und externe Kommunikation
Tel.: +43 1 534 51-269
anita.ilic@kathrein.at

Konzept:

Kathrein Privatbank - UnternehmerServices
unternehmerservices@kathrein.at



**KATHREIN
PRIVATBANK**

Vermögen sorgsam vermehren



**Im Gleichklang für ein exzellentes Ergebnis:
Kompetenz, Effizienz, Verständlichkeit und
Sicherheit.**

Als führende Privatbank in Österreich definieren wir unseren Erfolg über Ihren Erfolg. Deshalb bieten wir Ihnen ein perfektes Zusammenspiel aus fachlicher Kompetenz, hoher Effizienz, optimaler Verständlichkeit und größtmöglicher Sicherheit. Das macht uns zum idealen Partner in allen Vermögensangelegenheiten.